

Vorlage Nr.: 2023/0880
TOP 6

Verantwortlich: **Dez. 5**
Dienststelle: **Team Sauberes
Karlsruhe**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallentsorgungseinrichtungsbenutzungssatzung)

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	08.11.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	28.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung - die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallentsorgungseinrichtungsbenutzungssatzung)“ vom 04. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallentsorgungseinrichtungsbeneutzungsatzung unterbreitet. Um dem Gemeinderat den Vergleich zwischen alter und vorgeschlagener neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopse) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Zusammenfassung:

Für das Jahr 2024 schlägt die Verwaltung einige kleinere Änderungen in der Abfalleinrichtungsbeneutzungsatzung vor. Im Wesentlichen wurden redaktionelle Änderungen, sprachliche Anpassungen sowie Anpassungen gemäß des Corporate Designs der Stadt Karlsruhe vorgenommen.

Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Paragraphen beziehen sich dabei immer auf die aktuelle Änderungsatzung.

- **§ 3 Satz 1:** Der Einheitlichkeit und der Verständlichkeit wegen wurde das Wort „Personal“ durch das Wort „Betriebspersonal“ ersetzt.
- **§ 4 Absatz 4:** Der Einheitlichkeit und der Verständlichkeit wegen wurde das Wort „Personal“ durch das Wort „Betriebspersonal“ ersetzt.
- **§ 5 Absatz 1 Nr. 1:** Die Wertstoffstation in der Nordbeckenstraße befindet sich in Karlsruhe-Mühlburg. Dies wurde entsprechend korrigiert.
- **§ 5 Absatz 1 Nr. 3:** Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde die Schreibweise der Adressierung der Wertstoffstation in Karlsruhe-Durlach entsprechend angepasst.
- **§ 5 Absatz 1 Nr. 9 und 10:** Der Standort der Wertstoffstation in Karlsruhe-Grünwettersbach hat sich geändert. So wurde die Wertstoffstation am Standort Wiesenstraße geschlossen und in der Rudolf-Link-Straße neu eröffnet. Im Übergangszeitraum wurden unter Nr. 9 und 10 der Vollständigkeit wegen beide Wertstoffstationen aufgeführt. Da nun die Wertstoffstation in der Wiesenstraße geschlossen ist, kann auf die Aufzählung beider Standorte verzichtet werden. Es wird demnach nur noch der aktuelle Standort aufgezählt.
- **§ 5 Absatz 2:** Der Vollständigkeit halber wurde der Absatz entsprechend ergänzt. So werden an den Wertstoffstationen nicht nur Wertstoffe, sondern auch andere Abfallarten angenommen. Diesem Umstand wurde durch die Ergänzung nachgekommen.
- **§ 7 Überschrift:** Der Einheitlichkeit und Verständlichkeit wegen wurde die Überschrift des § 7 von „Wertstoffpalette“ in „Wertstoffe“ umbenannt.
- **§ 7 Absatz 1:** Die Annahme der zulässigen Abfallarten auf den Wertstoffstationen wird bereits im nachfolgenden Absatz genannt. Der Absatz 1 kann an dieser Stelle demnach entfallen. Aufgrund der Streichung des Absatzes 1 werden die nachfolgenden Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 1 und 2.
- **§ 7 Absatz 1 Satz 8 neu:** Über die Anlieferung von Asbest- und Mineralfaserabfälle gab es bislang keine Bestimmungen in der Satzung. Zur Klarstellung, welche Bedingungen bei der Anlieferung von Asbest erfüllt sein müssen, wurde diese Regelung in Absatz 1 ergänzend verankert.

- **§ 7 Absatz 2 neu:** Da nicht nur die Wertstoffe ordnungsgemäß zu trennen sind, sondern auch alle anderen angelieferten Abfälle, wurde Satz 2 entsprechend angepasst.
- **§ 8 Überschrift:** Die Überschrift wurde der Einheitlichkeit und Verständlichkeit wegen von „Schadstoffsammelstellen“ in „Schadstoffannahmestellen“ geändert.
- **§ 9 Nr. 1:** Der Einheitlichkeit und Verständlichkeit wegen wurde das Wort „Schadstoffannahmestelle“ durch „Schadstoffsammlung“ ersetzt.
- **§ 11 Satz 1:** Der Verständlichkeit halber wurde ergänzt, dass es sich um Einrichtungen zur Entsorgung von Grünabfällen handelt.
- **§ 11 Nr. 4:** Der Klarstellung wegen und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung wurde Nr. 4 entsprechend konkretisiert. Weihnachtsbäume dürfen ausschließlich ohne Schmuck und Beleuchtung abgegeben werden.
- **§ 13 Absatz 1:** Die Eingabe von Grünabfällen in die Container ist weder in nicht verrottbaren Säcken noch in Kunststofföpfen gestattet. Aufgrund dessen wurde Satz 2 entsprechend umfassender formuliert.
- **§ 13 Absatz 2:** Zur Klarstellung, welche Grünabfälle an die Kompostierungsanlagen angeliefert werden dürfen, wurde der Absatz sprachlich angepasst und dadurch präzisiert.
- **§ 13 Absatz 3 neu:** Über die Anlieferung von holzigem Grüngut gab es bisher keine Bestimmungen in der Satzung. Zur Klarstellung, welche Größe das angelieferte Holzige Grüngut haben darf, wurde eine entsprechende Regelung in Absatz 3 ergänzt. Demnach darf Holziges Grüngut nur mit einem Durchmesser bis zu 10 cm angeliefert werden.
- **§ 14 Absatz 1:** Der Einheitlichkeit und der Verständlichkeit wegen wurde das Wort „Personal“ durch das Wort „Betriebspersonal“ ersetzt.
- **§ 17 Absatz 1 Nr. 9:** Der Verständlichkeit und Einheitlichkeit wegen wurde das Wort „Schadstoffannahmestation“ durch „Schadstoffannahmestelle“ ersetzt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung - die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallentsorgungseinrichtungsbenuzungssatzung)“ vom 04. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021.

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallentsorgungseinrichtungsbeneutzungsatzung)

Anlage 2:

Synopse der Abfallentsorgungsbeneutzungsatzung